

Satzung

der Ortsgemeinde Gau-Odernheim über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an Grundstücken in der Gemarkung Gau-Odernheim

Gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), geändert durch Gesetzeserleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 64 vom 27.12.2006) i. V. m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390) und des Beschlusses des Gemeinderates der Ortsgemeinde Gau-Odernheim vom 27.08.2008 wird die folgende Satzung über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 an Grundstücken im Gemeindegebiet von Gau-Odernheim erlassen:

§ 1

(1) Die Ortsgemeinde Gau-Odernheim zieht für die in § 2 genannten Grundstücke städtebauliche Maßnahmen der Gestalt in Betracht, dass die Grundstücke zukünftig für die Erweiterung der Sportanlagen für Trendsportarten sowie der Anpassung der Wirtschaftswege im Bereich des Sportgeländes bzw. der Verbreiterung der Zufahrt zum Wertstoffhof benötigt werden. Die Flächen sind im gültigen Flächennutzungsplan 2015 der Verbandsgemeinde Alzey-Land entsprechend als Fläche für Sportanlagen dargestellt.

(2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Ortsgemeinde Gau-Odernheim für die in § 2 genannten Grundstücke ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke, Gau-Odernheim, Flur 30, Nr. 507, 508, 513, 516 und 517.


§ 3

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet, der Ortsgemeinde Gau-Odernheim den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Nachrichtenblattes der Verbandsgemeinde Alzey-Land.

Gau-Odernheim, den 25.06.2010
(Tag der Ausfertigung)


(Ortsbürgermeister)

